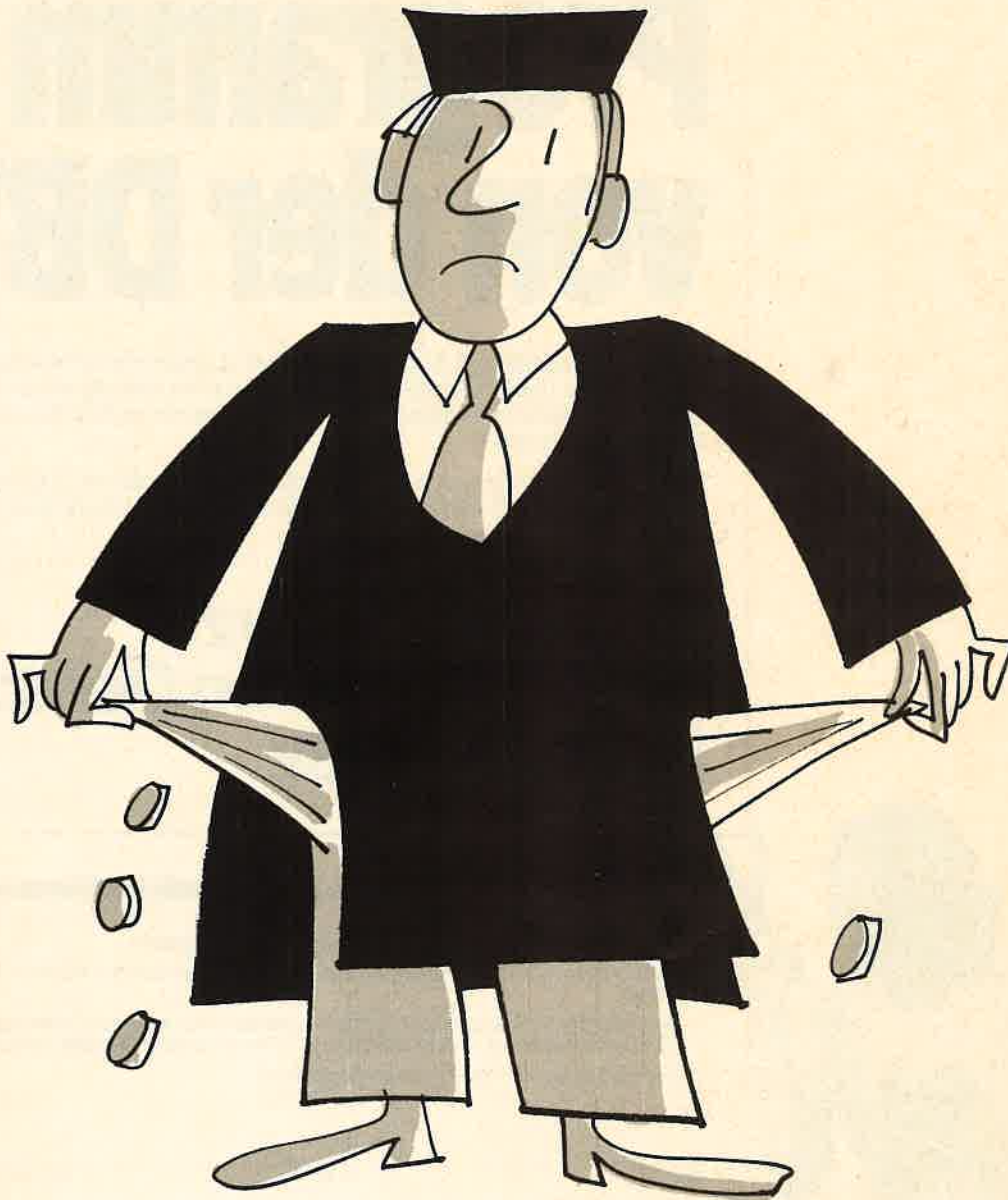


BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

1 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1980



HAUSHALT 1980

Haushaltsforderungen des DRB · Regelanfrage abgeschafft · Aus dem Hauptpersonalrat der Staatsanwälte · In der Diskussion: Rechtsschutz um jeden Preis · Überarbeitung des Rentenschlüssels

Ihr Versorgungs- Programm von der DBV.

Jeder dritte Beschäftigte im öffentlichen Dienst, jeder zweite Beamte hat eine Versorgungszusage der DBV. Vertrauen auch Sie uns Ihre Versorgung an. Krankheit, Dienst- oder Berufsunfähigkeit, Unfall oder Haftpflicht sind für Sie dann wenigstens keine Geldfrage mehr.

Wir garantieren Ihnen und Ihrer Familie finanzielle Sicherheit zu günstigen Konditionen. Mit unseren Tarifen für alle im öffentlichen Dienst. Ganz gleich, ob Arbeiter, Angestellte oder Beamte.

*Wir haben ein Herz
für den öffentlichen Dienst.
Wir von der DBV.*



Informations-Scheck für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- ☐ Informieren Sie mich über das neue DBV-Versorgungs-Programm.
- ☐ Darüber hinaus über das APK-System zum sorglosen Gesundwerden für uns im öffentlichen Dienst.
- ☐ Mich interessieren Ihre günstigen Tarife zur ☐ Haftpflichtversicherung, ☐ Unfallversicherung, ☐ Hausratversicherung, ☐ Autoversicherung, ☐ Dienst-/Berufsunfähigkeits-Versicherung.
- ☐ Überraschen Sie mich mit Ihrem Kontaktgeschenk.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ/Ort	
Telefon	Dienstbezeichnung/Beruf	

DBV Die Versicherung
für den öffentlichen Dienst

Deutsche Beamten-Versicherung · Unternehmen der DBV-PARTNER-Gruppe
Frankfurter Straße 50 · 6200 Wiesbaden

Inhalt:

Der Lohn jahrelanger Mehrarbeit
Seite 3

Haushalt 1980
Forderungen des DRB
Seite 4

Haushalt 1980
Gespräche mit Politikern
Seite 5

Regelanfrage abgeschafft
Seite 5

Aus der Arbeit des Geschäftsführenden
Vorstandes
Seite 6

Liebe Klara . . .
Seite 7

Aus der Tätigkeit des Hauptpersonalrates
der Staatsanwälte
Seite 8

Dichtung und Wahrheit
Seite 8

Das fiel uns auf!
Seite 9

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 10

In der Diskussion
Zuteilung von Rechtsfindungsressourcen
Seite 10

Aus der Finanzgerichtsbarkeit
Seite 11

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 12

Jubiläumszuwendungen erhöht
Seite 13

Änderung des „Pensenschlüssels“
Seite 13

Pensenschlüssel für Familiengerichte
Seite 14

Juris im Finanzgericht Düsseldorf
Seite 15

Essenotizen
Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhard (RAG); Wolfgang Fey (RAG);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph
Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG);
Rainer Voss (RLG) (verantwortlich)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 7 33 34 66,
Fernschreiber 08 587 180 vva d,
Fernkopierer (02 11) 7 33 58 78.
Anzeigentarif Nr. 1 vom 1. Februar 1980

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Rainer Voss, Mozartstraße 13, 4000 Düsseldorf

Der Lohn jahrelanger Mehrarbeit

Von Walter Kühne

Die Arbeit des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes hat sich in den letzten Wochen des vergangenen Jahres auf die Beratungen des Personalhaushaltes 1980 durch den Landtag konzentriert. Noch ist nicht abzusehen, welchen Erfolg wir dabei haben werden. Eines aber läßt sich schon heute feststellen: Die jahrelang von Richtern und Staatsanwälten zur Wahrung der im Grundgesetz verankerten Rechtsgewährung geleistete Mehrarbeit könnte sich als Bumerang erweisen.

In den Zeiten, als nicht genügend Bewerber für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst vorhanden waren, so daß noch nicht einmal die bewilligten Stellen besetzt werden konnten, hat jeder einsehen müssen, daß Hilfe nur schwerlich zu erwarten war. Aber heute, da endlich genügend qualifizierte Bewerber vorhanden sind, soll kein Geld für neue Stellen da sein und, was fast noch unfassbarer ist: es wird teilweise mit den Arbeitsergebnissen der vergangenen Jahre gegen eine Stellenvermehrung argumentiert!

Die Zahl der Richter und Staatsanwälte ist leider im parlamentarischen Bereich und in der Öffentlichkeit

nicht von so großem politischen Gewicht (wie beispielsweise die der Lehrer), wenn es um Berufsinteressen geht. Dennoch sollten die Verantwortlichen nicht außer acht lassen, daß ohne die dritte Gewalt der Rechtsstaat nicht lebensfähig ist.

Es ist die Aufgabe der auf das Grundgesetz verpflichteten Parlamentarier, für eine ordnungsgemäße Rechtsgewährung zu sorgen. Diese ist aber nicht mehr gewährleistet, wenn den Richtern und Staatsanwälten immer mehr Aufgaben auferlegt werden, ohne daß die dafür erforderlichen personellen Voraussetzungen geschaffen sind.

Nachdem jetzt der Mangel an geeigneten Bewerbern als Begründung — und Entschuldigung — für die andauernde übermäßige Belastung nicht mehr zur Verfügung steht, darf es nicht verwundern, wenn die jahrelang im Interesse des Bürgers gezeigte Bereitschaft der Richter und Staatsanwälte zur Mehrarbeit schwindet und Resignation und Unmut zu einem angepaßten Arbeitseinsatz führen.

Dies Ergebnis hätten Landesregierung und Landtag allein zu verantworten.

In eigener Sache

Wir stellen Ihnen mit dieser Ausgabe ein neues Blatt im deutschen Blätterwald vor. An seiner Wiege steht der Wunsch, sein Rascheln möge im allgemeinen Rauschen nicht untergehen. Deshalb soll möglichst nur das Material und nicht der Inhalt papieren sein.

Unsere Aufgabe: Zum einen, die Arbeit des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Richterbund zu verdeutlichen und Sie über alle daraus wichtigen Ereignisse zu unterrichten. Zum anderen, über justizpolitische Fragen und Entwicklungen zu informieren, die uns alle angehen, und diese kritisch zu betrachten und zu kommentieren.

Unser Ziel: Daraus mit der Zeit eine Mitgliederzeitschrift zu entwickeln, die Sie stets mit Interesse erwarten.

Unsere Sorge: Die Herstellung dieser Zeitschrift ist naturgemäß nicht billig. Wenn sie 1981 noch erscheinen soll, wird das nur durch ein bis dahin

florierendes Anzeigengeschäft erreicht werden können. Anzeigenkunden schätzen aber Blätter, die von einer breiten Leserschaft mit Erwartung aufgenommen werden. Dafür wollen wir uns einsetzen. Die Lesbarkeit einer Zeitung hängt jedoch nicht nur von der Arbeit der Redaktion ab. Gerade eine Verbandszeitschrift braucht Anregungen, Kritik, Meinungsaustausch und Echo.

Unsere Bitte: Schreiben Sie uns deshalb, was Ihnen gefallen und nicht gefallen hat! Sagen Sie, worüber Sie etwas lesen möchten! Schreiben Sie den Beitrag, der bei Ihnen in der Schublade „Das sollte man doch eigentlich mal . . .“ liegt! Gestalten Sie dadurch unsere Arbeit aktueller und praxisnäher!

Für Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen könnte damit ein Forum geschaffen werden, auf dem Probleme der Justiz- und Landespolitik auch für unsere Politiker vernehmbar diskutiert werden.

Die Redaktion

Forderungen des DRB

Der Haushaltsentwurf der Landesregierung für das Jahr 1980, der zur Zeit im Landtag beraten wird, sieht für die ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwälte eine Reihe von Stellenanhebungen, die Umwandlung von Hilfsstellen in Planstellen für Richter und Staatsanwälte und neue zusätzliche Hilfsstellen vor. Insgesamt soll sich die Zahl an Plan- und Hilfsstellen für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwälte gegenüber dem Haushalt 1979 um 47 Stellen auf 4 598 Stellen erhöhen. Diese Stellenvermehrung reicht bei weitem nicht aus, den dringendsten Bedarf zu decken, sondern verschlechtert erneut die Personalsituation im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst, statt endlich zu dem längst erforderlichen Abbau der außerordentlichen Arbeitsüberlastung der Richter und Staatsanwälte zu führen.

Nach der bundeseinheitlichen Personal-

bedarfsberechnung für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwälte fehlen in Nordrhein-Westfalen über 700 Stellen. Es ist dringend notwendig, diesen Fehlbedarf abzubauen. Der Haushaltsentwurf der Landesregierung läßt ihn unverständlicherweise aber noch wachsen. Die Eingangszahlen des Jahres 1978, die Grundlage für die Berechnung des Personalbedarfs des Haushalts 1980 sind, weisen ein Ansteigen der Arbeitsaufgaben für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwälte um 118,65 aus, dem stehen aber nur die 47 neuen Stellen gegenüber. Damit wird eine Entwicklung fortgesetzt, die schon in den vorausgegangenen vier Jahren stattgefunden hat. Das ergibt sich aus der folgenden Gegenüberstellung, in der berücksichtigt ist, daß sich Änderungen in den Eingangszahlen erst im übernächsten Haushalt niederschlagen können.

Jahr	Änderung im Personalbedarf gegenüber dem Vorjahr	Jahr	Änderung der Stellen gegenüber dem Vorjahr
1974	+ 240,02	1976	+ 136
1975	+ 62,45	1977	+ 59
1976	+ 164,33	1978	+ 75
1977	+ 285,14	1979	+ 149
1978	+ 118,65	1980	+ 47 (im Entwurf)
	+ 870,59		+ 466

Wenn es bei dem im Haushaltsentwurf 1980 vorgesehenen nur 47 neuen Stellen bleibt, hätte sich gegenüber dem Jahr 1975 die Stellenzahl im Verhältnis zum auf Grund der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung errechneten Bedarf um gut 404 Stellen verschlechtert. In den vergangenen Jahren konnte für eine solche Verschlechterung noch eine gewisse Rechtfertigung darin gesehen werden, daß es tatsächlich nicht möglich war, alle vorhandenen Stellen zu besetzen. Jetzt stehen aber genügend qualifizierte junge Assessoren als Bewerber zur Verfügung, so daß es möglich ist, erheblich mehr Stellen zu besetzen, als im Haushaltsentwurf 1980 enthalten sind.

Darüber hinaus ist der Arbeitsaufwand für Richter und Staatsanwälte — dies ist in der Personalbedarfsberechnung noch nicht einmal berücksichtigt — in den einzelnen Sachen im Durchschnitt erheblich gestiegen. Sachverhalte und Rechtsfragen sind komplizierter und schwieriger geworden. In vielen Sachen wird heftiger gestritten. Verteidiger nutzen die ihnen zustehenden Rechte intensiver aus. Dies mag ein statistisch beweisbares Beispiel zeigen: Im Jahr 1970 konnten von

der Großen Strafkammer erstinstanzliche Sachen noch zu 68,9 % in einem Verhandlungstage oder weniger erledigt werden; im Jahre 1978 waren es nur noch 58,4 %. Im Jahre 1970 konnte noch davon ausgegangen werden, daß für solche Strafsachen, die „bis zu 10 Verhandlungstage“ dauern, im Durchschnitt je Sache ein Verhandlungstag erforderlich war; im Jahre 1978 waren es je Sache schon 1,6 Verhandlungstage. Die darin liegende Mehrbelastung für Richter und Staatsanwälte liegt offen auf der Hand.

Außerdem bringen neue Gesetze häufig zusätzlichen Arbeitsaufwand. So sieht das am 1. Januar 1980 in Kraft getretene, in seiner Zielsetzung durchaus begrüßenswerte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge — nicht nur in den Familiensachen — umfangreiche Anhörungspflichten vor und schließt die Einschaltung des ersuchten Richters, die Reisen für den entscheidenden Richter zu Anhörungen bis dahin ersparte, aus. Leider hat das Justizministerium unseres Landes noch keine Berechnung darüber angestellt, wieviel zusätzliche Richterstellen wegen der Mehrbelastung durch dies Gesetz erforderlich sind. Eine von der

hessischen Landesregierung eingesetzte Kommission hat für Hessen einen Mehrbedarf von 31 Richtern ermittelt.

Nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen umgerechnet wären dies für Nordrhein-Westfalen 96 zusätzliche Richter. Gerade dies Gesetz zeigt, daß es nicht angeht, die Aufgaben der Richter zu vermehren, ohne an die notwendigen Konsequenzen im personellen Bereich zu denken. Zwar ist es grundsätzlich richtig, daß die Zahl der öffentlichen Bediensteten und damit auch die Zahl der Richter und Staatsanwälte nicht unbegrenzt erhöht werden kann. Aber dann dürfen die Arbeitsaufgaben eben auch nicht ständig vermehrt werden.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes weiß, daß es nicht möglich ist, den Fehlbestand an Richtern und Staatsanwälten in einem Jahre abzubauen. Er muß aber feststellen: **Die Landesregierung ist mit ihrem Haushaltsentwurf 1980 ihrer Justizwahrleistungspflicht nicht nachgekommen.** Wenn die Rechtsprechung in unserem Land — und damit der Rechtsstaat — nicht Schaden erleiden soll, muß die Zahl der Stellen für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwälte nicht nur um 47, sondern drastisch erhöht werden. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen fordert deshalb mindestens 200 zusätzliche Stellen. Diese Stellen können bei der jetzigen Bewerberlage auch ohne Schwierigkeiten mit qualifizierten jungen Juristen besetzt werden.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind im Haushaltsentwurf 1980 zwei neue Stellen für Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht und 6 neue Stellen für Richter am Arbeitsgericht vorgesehen. Dafür sollen 6 Hilfsstellen wegfallen. Der Landesverband unterstützt diesen Vorschlag.

Für die Finanzgerichte sind im Haushaltsentwurf 1980 keine zusätzlichen Stellen ausgewiesen. Es ist dankbar anzuerkennen, daß der Haushalt 1979 für die Finanzgerichte 41 zusätzliche Richterstellen gebracht hat. Nach anfänglichen Schwierigkeiten können diese Stellen auch besetzt werden. Angesichts der Eingangszahlen wird es bei der jetzigen Besetzung der Finanzgerichte jedoch nur möglich sein, ebenso viele Sachen zu erledigen wie eingehen, nicht aber die unerträglich hohen Bestände in angemessener Zeit abzuarbeiten. Außerdem ist es für eine sachgemäße Arbeit erforderlich, die Senate wieder mit einem Vorsitzenden und drei — statt vier — Beisitzern zu besetzen. Deshalb sind schon im Haushalt 1980 zusätzliche Stellen für 10 Richter am Finanzgericht und 7 Vorsitzende Richter am Finanzgericht erforderlich.

Für die Sozialgerichtsbarkeit sieht der Haushaltsentwurf eine zusätzliche Stelle

für einen Richter am Landessozialgericht und die Anhebung einer Stelle für einen Richter am Sozialgericht nach R 2 vor. Der Landesverband fordert insgesamt weitere 7 Stellen. Diese sind unbedingt erforderlich, damit die Sozialgerichtsbarkeit ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Richter der Sozialgerichtsbarkeit unseres

Landes sind auch dann noch erheblich mehr belastet als die der meisten anderen Bundesländer.

Für die Verwaltungsgerichte ist im Haushaltsentwurf 1980 neben Stellenanhebungen und neuen Planstellen eine Vermehrung der Plan- und Hilfsstellen um insgesamt 40 ausgewiesen.

Haushalt 1980

Gespräche mit Politikern

Wie in den Jahren zuvor hat der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes auch 1979 das Gespräch mit den drei Landtagsfraktionen gesucht, um diesen die andauernde Arbeitsüberlastung der Richter und Staatsanwälte unseres Landes eindringlich darzulegen und deshalb zu fordern, daß im Justizhaushalt eine ausreichende Zahl neuer Stellen für Richter und Staatsanwälte ausgewiesen wird.

Die Gesprächsreihe des Jahres 1979 über den Haushalt 1980 begann am 17. Oktober 1979 mit einer Besprechung mit der SPD-Fraktion, an der für die Fraktion deren Vorsitzender Dr. Haak sowie die Abgeordneten Schreiber, Jammes und Busch und vom Geschäftsführenden Vorstand dessen Mitglieder Kühne, Voss, Sander, Dr. Bahlau und Konnertz teilnahmen. Bei dieser Unterredung trug Kühne im einzelnen vor, daß die im neuen Haushalt vorgesehenen 47 neuen Stellen für Richter und Staatsanwälte nicht einmal ausreichten, um die Mehrbelastung (71 Stellen) aus dem letzten Jahr aufzufangen. Seit 1974 habe sich eine Verschlechterung um 470 Stellen ergeben. Er wies weiter auf den im Jahre 1980 wegen des Inkrafttretens neuer Gesetze mit Sicherheit anfallenden zusätzlichen Arbeitsaufwand hin und erklärte abschließend, die Ausweisung einer so geringen Zahl neuer Stellen im Haushalt sei um so bedauerlicher, als neuerdings genügend Bewerber mit guten Examensergebnissen zur Verfügung stünden, denen teilweise wegen fehlender Stellen eine Absage erteilt werden müsse. Dies stoße in Kollegenkreisen auf Unverständnis, weil die Arbeitsüberlastung jahrelang damit erklärt worden sei, daß keine Bewerber zur Verfügung stünden.

Die Abgeordneten zeigten sich von dieser Argumentation beeindruckt und sagten zu, sich für eine Vermehrung der Stellenzahl für das neue Haushaltsjahr einsetzen zu wollen. Sie baten darum, die Argumente des Landesverbandes noch einmal schriftlich einzureichen. Dies ist mit Schreiben vom 5. November 1979 an den Vorsitzenden der SPD-Fraktion des Landtages in Nordrhein-Westfalen geschehen.

Für die Sozialgerichtsbarkeit trug Sander sodann vor, das ständige Ansteigen der Zahl der Verfahren erfordere einen Mehrbedarf an R 1-Stellen sowie die Einrichtung eines weiteren Senates beim Landessozialgericht.

Dr. Bahlau wies dann für die Finanzgerichtsbarkeit darauf hin, daß im Bereich des Finanzgerichts Münster die Eingänge erneut um 12 % gestiegen seien. Es gebe auch immer noch nicht genügend Richterkräfte für den Abbau der Rückstände aus den letzten Jahren. Er forderte 10 zusätzliche Richterstellen sowie 6 zusätzliche Vorsitzendenstellen.

Schließlich wies er auf die Notwendigkeit hin, den Unterbau ebenfalls zu verstärken, da sonst die Arbeit der Gerichte nicht effektiv sein könne.

Die Abgeordneten baten um Verständnis dafür, daß die Forderungen der Fachgerichtsbarkeiten nicht in demselben Maße wie in den früheren Jahren erfüllt werden könnten, weil für diese in der Vergangenheit schon viel getan worden sei.

Am 13. November 1979 folgte das Gespräch mit der FDP-Fraktion, an dem

für die FDP der Abgeordnete Dr. Vogt und für den Geschäftsführenden Vorstand Kühne, Voss, Dr. Bahlau und Sander teilgenommen haben, die dieselben Argumente für eine Vermehrung der Zahl der Stellen für Richter und Staatsanwälte wie bei der Besprechung mit der SPD-Fraktion vortrugen. Auch Dr. Vogt zeigte sich sehr beeindruckt, hielt eine Stellenvermehrung aber nur noch durch Verschiebungen innerhalb des Haushalts für möglich und versprach, sich dafür einzusetzen.

Schließlich fand am 10. Dezember 1979 die Unterredung mit der CDU-Fraktion statt, an der der Abgeordnete Dr. Klose und für den Geschäftsführenden Vorstand Kühne, Voss, Dr. Bahlau, Sander und Dr. Pelz teilgenommen haben. Bei diesem Gespräch machte Dr. Klose deutlich, daß ihm die Stellenvermehrung im öffentlichen Dienst sehr große Sorge bereite. Er ließ jedoch auch erkennen, daß es eine geringe Chance auf eine leichte Verbesserung des Stellenplanes gebe.

Der Geschäftsführende Vorstand hat dann auch in der jährlich stattfindenden Anhörung der Verbände vor der Arbeitsgruppe „Personalbedarf und Stellenpläne“ des Landtags seine Vorstellungen vorgetragen. Eine Diskussion über unsere Forderungen fand nicht statt. Bedauerlicherweise waren bei der Anhörung auch nicht alle Mitglieder der Arbeitsgruppe anwesend, zeitweilig war es nur noch der Vorsitzende.

Übrigens: Von einer Forderung der ÖTV nach mehr Stellen für Richter und Staatsanwälte war weder bei der Anhörung vor der Arbeitsgruppe „Haushalt und Stellenpläne“ noch an anderer Stelle etwas zu hören.

Regelanfrage abgeschafft

Am 1. Januar 1980 ist in Nordrhein-Westfalen die von der Landesregierung einstimmig beschlossene, zwischen der Regierungskoalition und der CDU-Opposition aber streitig gebliebene Neuregelung des Einstellungsverfahrens in den öffentlichen Dienst in Kraft getreten. Danach ist die Regelanfrage beim Verfassungsschutz abgeschafft. Die Neuregelung sieht eine schriftliche Belehrung der Bewerber über ihre Pflicht zur Verfassungstreue vor. In dieser Belehrung werden tragende Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anhand von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts genannt. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, daß ein Verstoß gegen diese Grundsätze die Entfernung aus dem Dienst zur Folge haben werde. Die so belehrten Bewerber müssen eine Erklä-

rung unterschreiben, mit der sie versichern, die Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen zu wollen und „in keiner Weise Bestrebungen“ zu unterstützen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer tragenden Prinzipien gerichtet sind.

Die Verbände des öffentlichen Dienstes hatten zuvor Gelegenheit gehabt, neben ihrer schriftlichen auch eine mündliche Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung beim Innenminister abzugeben. An diesem Anhörungstermin nahmen neben Innenminister Hirsch auch die Minister Donnepp und Girgensohn, in deren Geschäftsbereich die Regelung ebenfalls zum Tragen kommen wird, teil.

Zu Beginn der Anhörung erläuterte Innenminister Dr. Hirsch noch einmal kurz

die Entwicklung seit dem Ministerpräsidentenbeschuß vom Januar 1972. Er stellte fest, daß bei allen Beteiligten Einigkeit insoweit bestehe, als Verfassungsfeinde nicht in den öffentlichen Dienst kommen sollten. Meinungsverschiedenheiten beständen nur über die Art und Weise, wie man dies verhindern könne. Der Minister erklärte dann, daß die Regelanfrage schon aus politischen Gründen nicht beibehalten werden könne und vertrat unter Zustimmung seiner beiden Kabinettskollegen die Auffassung, daß die von der Landesregierung vorgelegten Grundsätze die Regelanfrage voll und ganz ersetzen könnten.

In den Stellungnahmen der eingeladenen Verbände traten die Meinungsverschiedenheiten darüber, wie man Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst fernhalten könne, klar zu Tage. Der Deutsche Beamtenbund sprach sich eindeutig gegen die beabsichtigten Grundsätze und für die Beibehaltung der Regelanfrage aus. Er vertrat dabei die Auffassung, daß diese rechtlich und tatsächlich geboten sei. Der DGB dagegen sprach sich im Grundsatz für die von der Landesregierung vorgeschlagene Lösung aus und betonte, daß die geltenden Gesetze sowie der zu Beginn des Dienstes zu leistende Amtseid zur Fernhaltung der Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst ausreichen.

Der Landesvorsitzende des DRB, Kühne, sprach sich für den Deutschen Richterbund gegen die Neuregelung aus. Er betonte, daß der DRB grundsätzlich jede Regelung mittragen würde, die besser als die Regelanfrage sei. Die von der Landesregierung vorgelegten Grundsätze halte der DRB aber nicht für besser, da sie inhumaner seien als die bislang praktizierte Regelanfrage. Nach diesen Grundsätzen werde vom Bewerber verlangt, sich dem Staat zu offenbaren, ohne ihn wissen zu lassen, was der Staat bereits über ihn wisse. Der Bewerber komme so in einen gewissen Konflikt, und der Staat könne ihm später für den Fall, daß er irgendwelche Tätigkeiten verschwiegen habe, seine eigenen Erkenntnisse vorhalten. Umgekehrt sei es denkbar, daß der Bewerber aus Angst, irgend etwas zu verschweigen, dem Staate bisher unbekannte Tatsachen offenbare und sich dadurch in eine nachteilige Position drängen lasse.

Energisch widersprach Kühne der Verlagerung der Überprüfungspraxis in den Vorbereitungsdienst. Er betonte, daß dies für den richterlichen und staatsanwalt-schaftlichen Vorbereitungsdienst überhaupt nicht in Betracht kommen könne, da eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, auf die es in der Ausbildung besonders ankomme, dann nicht immer gewährleistet sei.

Im Anschluß an die Stellungnahmen der Verbände gab Innenminister Dr. Hirsch bekannt, daß die Erkenntnisquote bei der bisherigen Regelanfrage im Durchschnitt bei 0,35 % gelegen habe, die Ablehnungsquote habe 0,05 % betragen. Justizminister Donnepp erklärte daraufhin, daß diese Quote im Justizbereich noch geringer gewesen sei, es handle sich hier um Zahlen mit zwei Stellen hinter dem Komma.

Diese Erklärung veranlaßt zu der Frage, ob unter diesen Umständen im Justizbe-

reich völlig auf die Regelanfrage oder entsprechende Verfahren verzichtet werden kann.

Der Deutsche Richterbund, Landesverband NRW, wird die Handhabung der nunmehr in Kraft getretenen Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst sorgfältig beobachten, um sich nach Ablauf einer gewissen Probezeit erneut kritisch mit diesen Fragen zu befassen.

Aus der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes:

Zunächst soll Ihnen der Vorstand vorgestellt werden, der in der Landesvertreterversammlung vom 23. März 1979 gewählt worden ist und seitdem für den Landesverband tätig ist:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Walter Kühne

Stellvertretende Vorsitzende:

Leitender Oberstaatsanwalt
Dr. Götz Kuhlmann
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Matthias Schwalb
Richter am Landgericht
Rainer Voss

1. Schriftführer:

Richter am Amtsgericht
Heiner Arning

2. Schriftführer:

Richter am Amtsgericht
Wolfgang Konnertz

Kassenführerin:

Richterin am Oberlandesgericht
Helena Pfeil

Vorsitzende der Fachvereinigungen:

Richter am Landessozialgericht
Karl-Heinz Sander
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Klaus Weber
Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Dr. Jürgen Bahlau

Geschäftsführer:

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Franz Joseph Pelz

Unsere tägliche praktische Arbeit wird uns erleichtert durch unsere Sekretärin
Beate Elias,

die in unserer Geschäftsstelle in Hamm, Martin-Luther-Straße 11, Telefon (0 23 81) 2 98 14, während der Workzeiten zwischen 9 und 15 Uhr von Ihnen erreicht werden kann.

Der Geschäftsführende Vorstand trifft sich in der Regel einmal monatlich in der Geschäftsstelle in Hamm. Schwerpunkte der Erörterungen waren in den vergangenen Monaten neben der nach wie vor angespannten Personallage sowie den Problemen des Justizhaushalts 1980 — dazu der Sonderbeitrag — und den damit verbundenen Besprechungen mit den Fraktionen und den Stellenausschüssen der Radikalerlaß, das Gesetz zur Neuregelung des Polizei-, Ordnungs-, Verwaltungsvollstreckungs- und Melde-rechts, Besoldungs- und Beihilfefragen.

Polizeirecht

Zum Polizeirecht hat sich der Geschäftsführende Vorstand — nach eingehender Diskussion im Gesamtvorstand — allem gegen die unterschiedliche Behandlung präventiver und repressiver Maßnahmen, insbesondere im Bereich der richterlichen Anordnungen, gewandt. Wir halten es für nicht vertretbar, daß im Bereich der präventiven Vorsorge der Polizei das Recht eingeräumt werden soll, ohne richterliche Anordnung, außer wenn Gefahr im Verzug ist, Kontrollen einzurichten, Personen und Sachen zu durchsuchen und Wohnungen betreten und durchsuchen zu können.

Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes haben an der Sitzung des Ausschusses für innere Sicherheit am 18. Oktober 1979 teilgenommen.

Regelanfrage

Am 2. November 1979 haben Kühne und Voss an einer Anhörung im Innenministerium zu den von der Landesregierung geplanten — inzwischen eingeführten — Grundsätzen für die Prüfung der Verfas-

sungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst teilgenommen. Dieses Thema war vorher ebenfalls im Gesamtvorstand — nach vorheriger Diskussion in den einzelnen Bezirksgruppen — erörtert worden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Sonderbericht in dieser Ausgabe.

Besoldungsfragen

In letzter Zeit ist es mehrfach zu Rückforderungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung gekommen, weil Ausgleichszulagen — insbesondere zwischen A 16 und R 2 — weitergezahlt worden sind, obwohl den Betroffenen kein Anspruch auf diese Ausgleichszulage mehr zustand. Kühne, Pelz und Pfeil hatten deshalb am 13. Dezember 1979 ein Gespräch im LBV in Düsseldorf. Eine vergleichsweise Regelung steht in Aussicht. Darüber mehr — auch wie Sie Ihre Besoldungsmitteilung richtig lesen können — in einer der nächsten Nummern.

Wir dürfen Sie aber schon jetzt bitten, sich an uns zu wenden, wenn Sie Schwierigkeiten mit dem LBV haben. Der Direktor, Herr Venohr, hat uns bei unserer Unterredung am 13. Dezember 1979 zugesichert, daß alle Beschwerden gewissenhaft bearbeitet werden. Wir wollen Ihnen helfen, daß alles zügig erledigt wird, was Ihre Gehaltsangelegenheiten angeht. Dazu sind wir aber nur in der Lage, wenn uns die Einzelfälle mitgeteilt werden. Dazu brauchen wir Ihre Hilfe.

Beihilfe

Im Beihilferecht ist die Frage der Beihilfefähigkeit zahnärztlicher Honorare — Nichterstattungsfähigkeit von Laborkosten — äußerst akut geworden. Auch hiermit hat sich neben dem Haupttrichter der Geschäftsführende Vorstand wiederholt befaßt. Über etwaige Änderungen der Beihilfebestimmungen — eine bundeseinheitliche Regelung ist angestrebt — werden wir zu gegebener Zeit berichten.

Beurteilungen

Unruhe unter den Richtern und Staatsanwälten ist durch mehrere Urteile zu Beurteilungsfragen entstanden. Der Vorstand hat sich hiermit eingehend befaßt. Rechtskräftig sind diese Urteile bisher nicht. Über die damit anstehenden Fragen wird gesondert berichtet werden.

Interessieren dürfte Sie, daß sich der Geschäftsführende Vorstand am 8./9. November 1979 mit den gewählten Vertretern des DRB, des Präsidialrates, des Haupttrichterrates und der Bezirksrichter zu einer gemeinsamen Tagung in Schwerte getroffen hat. Auf dieser Tagung sind insbesondere die beabsichtigte Änderung des § 4 Abs. 1 S. 2 LRiG (Zulässigkeit einer Gesamtbeurteilung

Liebe Klara . . .

Von Wolfgang Lutterbeck

Liebe Klara!

Herzliche Grüße sende ich Dir von der 21. Juristenwoche aus Gleierbrück. Ich hoffe, die Kinder sind wohlauf, was ich mir von Dir, liebes Weib, auch wünsche. Ich habe gut hierhergefunden und bin relativ ordentlich untergebracht. Denk' Dir, das Schwimmbad ist gut geheizt, und ich nutze es jeden Morgen. So oft wasche ich mich zu Hause ja nie (so gründlich) — aber hier kostet es eben nichts.

Wenn ich so unter der Dusche mein Liedchen pfeife, denke ich an Justizwachtmeister Demel, wie er gerade wieder kunstvoll Aktenberge in meinem Zimmer auftürmt. Aber Hubernickel muß mich ja vertreten. Er hat neulich vom Chef einen „reingewürgt“ bekommen und wird sich deshalb wohl nicht trauen, die Sache Meyer noch einmal zu schieben. An meinem letzten Tag tauchte die Sache ja unglückseligerweise bei mir auf, und ich hätte sie noch fertigmachen sollen. Aber der letzte Eingang war nicht abgeheftet, so daß ich verfügen konnte „Heften, Folieren und erneut vorlegen“. Man darf doch der Geschäftsstelle diese Schlampereien nicht durchgehen lassen.

Bei den Vorträgen hier höre ich kaum zu. Man sitzt halt da und fummelt etwas an den Namensschildern, die vor einem stehen. Du weißt doch, da sind nämlich magnetische Buchstaben dran. Mein Tagungssitznachbar heißt Schepowein. Was haben wir gelacht, als wir heute morgen den Tagungssaal betraten. Auf seinem Schild stand nämlich „Schweinepo“. Ob das zu weit ging? Er hat sich aber nichts anmerken lassen und nach Abschluß des Referats die klügsten Fragen gestellt.

Abends trinken wir immer viel Bier. Bis auf ein paar Einzelgänger, denen das zu teuer ist. So was! Wo sie doch umsonst hier verpflegt werden. Ob sie wohl die Essenmarken für diese Woche zurückgegeben haben? Was soll man auch abends machen außer Trinken und Karten spielen. Kaum ist das Essen vorbei, sammeln sich die Spielergruppen. Doppelkopf. Wer hat die Alte? Pickus der Waldspecht? Herzlich lacht die Tante! Sie ist längst mit dem ersten Fremden mitgegangen . . .

Ja, es ist fad hier. Werden gerade die Karten gemischt, erzählt man sich Witze auf Kosten Abwesender. „ . . . Was haben wir da gelacht, als der Müller den Ernst auf dem letzten Betriebsausflug verarscht hat. Aber auf R 2 kann er lange warten. Egon ist Vorsitzender geworden . . .“ Das einzig Gute an solchen Storys ist es für mich, daß sie unter voller Namensnennung erzählt werden. Da weiß man doch, mit wem man es zu tun hat.

Gestern war übrigens der Höhepunkt der Tagung. Da erzählte uns doch ein Ministerialrat etwas über die restriktive Anwendung von § 1435 a EWG Absatz 2 Satz 4. Zum Schluß erst kam der Knüller. Die Vorschrift ist in den letzten fünf Jahren, also seit ihrer Einführung in das EWG, im ganzen Bundesgebiet erst dreimal angewendet worden. Da ist man ja direkt froh, wenigstens im Seminar etwas davon gehört zu haben. Was für Schleckerbissen uns doch vom Ministerium geboten werden . . .

Apropos . . . am Freitag gibt's Forellen, frisch aus der Gleier. Abschiedessen. Gegen 15 Uhr bin ich dann zu Hause. Im Zug werde ich noch das Formular für die Trennungsentschädigung ausfüllen. Wird ein schönes Sümmchen zusammenkommen. Herrlich — die ganze Woche war so nicht nur umsonst, nee, man kriegt sogar noch was raus!

*Es grüßt und küßt Dich
DeinTheo*

der Fähigkeiten und Leistungen von Richtern) und die Änderung der Beurteilungsrichtlinien, insbesondere der Beteiligung der Senats- und Kammervorsitzenden erörtert worden. Die teilweise heftige Diskussion zeigte, daß die Gesamtproble-

matik der Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien noch keinesfalls ausdiskutiert ist und weiterer Erörterung bedarf. Hierzu wird in einem gesonderten Beitrag in einer der nächsten Ausgaben Stellung genommen werden.

Aus der Tätigkeit des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte im Jahre 1979

Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte im Lande NW — bestehend aus fünf Mitgliedern des Hammer Bezirks, drei des Kölner und zwei des Düsseldorfer Bezirks — hat im Jahre 1979 insgesamt 113 Personalien beraten. 56 Personalien betrafen den Hammer Bezirk, 31 Personalien den Düsseldorfer und 25 Personalien den Kölner Bezirk. Von diesen Personalien betrafen 42 des Hammer Bezirks Ernennungen junger Staatsanwälte (Richter auf Probe) zum Staatsanwalt auf Lebenszeit, 14 junge Staatsanwälte wurden im Düsseldorfer Bezirk und 12 im Kölner Bezirk auf Lebenszeit ernannt. Die Differenz der beiden jeweils für jeden Bezirk genannten Zahlen betrafen Abordnungen, Beförderungen, Umsetzungen und Versetzungen.

Bei Personalien hat der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte jeweils ein echtes Mitbestimmungsrecht (vgl. § 72 Abs. 1 LPVG). Bei Ernennungen und Beförderungen bis zum LOSTA-Vertreter — R 2 mit Zulage — obliegt dem Hauptpersonalrat der Staatsanwälte nicht nur eine Mitwirkung, wie sie dem Präsidialrat der Richter bei allen zu besetzenden Richterstellen bis zum Chefpräsidenten einschließlich eingeräumt ist, vielmehr ist grundsätzlich die Zustimmung des Hauptpersonalrates erforderlich.

Bei der Ernennung junger Kollegen zu Staatsanwälten auf Lebenszeit hat es auch im abgelaufenen Jahr keine Schwierigkeiten gegeben. Für alle zur Ernennung auf Lebenszeit anstehenden jungen Staatsanwälte waren die erforderlichen Planstellen vorhanden. Für die Zukunft sind allerdings bei einzelnen Behörden durchaus Schwierigkeiten zu erwarten. Es wird künftig nicht mehr ohne weiteres möglich sein — was in der Vergangenheit die Regel war —, daß der junge Staatsanwalt dort eine Planstelle erhält, wo er zukünftig tätig sein wollte. Bereits jetzt gibt es einzelne Behörden im Lande, die überproportional mit Planstellen ausgestattet sind. Der junge Staatsanwalt, der dort seine Probezeit ableistet, kann zukünftig nicht mehr sicher damit rechnen, auch an dieser Behörde seine Ernennung als Staatsanwalt auf Lebenszeit zu erfahren. Aus konkretem Anlaß hat sich der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte unlängst mit dieser generellen Problematik, die sich in absehbarer Zeit bei verschiedenen Behörden des Landes ergeben kann, befaßt und übereinstimmend die Auffassung vertreten, die Staatsanwalt-

schaften des Landes müßten bei der nach den Ergebnissen der Personalbedarfsberechnung erfolgenden Kräftezuweisung gleich behandelt werden. Die Zuteilung der Planstellen auf die einzelnen Behörden soll auch zukünftig entsprechend den erarbeiteten Pensen gleichmäßig erfolgen. Die Tatsache, daß bei einzelnen Behörden mehr anstellungsreife Bewerber als Planstellen vorhanden sind, rechtfertigt es nach Auffassung des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte jedenfalls nicht, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Dichtung und Wahrheit frei nach ÖTV

Die ÖTV hatte im August vergangenen Jahres in einer Informationsschrift, die ihre ablehnende Haltung zu der Frage des Reisekostenzuschusses zum Deutschen Richtertag verdeutlichen sollte, in einer Art und Weise den Deutschen Richterbund angegangen, der zu entgegnen sich nicht lohnte, da die Ausführungen von Herrn Brackmann für sich selbst sprachen.

Der Vorwurf, Behauptungen wider besseren Wissens abgegeben, also bewußt falsch informiert zu haben, wäre aber besser, abgesehen von seiner Unrichtigkeit, im eigenen Interesse nicht erhoben worden. So stand in dem Artikel von Herrn Brackmann zu lesen:

„Für uns gilt der Grundsatz der ‚Gegnerfreiheit‘. Die Exekutive ist unser natürlicher Widerpart. Wer sich in die finanzielle Abhängigkeit der Exekutive begibt, ist, ob er es erkennt oder nicht, nicht mehr frei in der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder. Deshalb bekämpfen wir alle finanziellen Unterstützungen von berufsständischen Interessenorganisationen. Dies ist ein Grundsatz der Gewerkschaften, der sich keineswegs nur gegen die ‚exekutive Hilfeleistung‘ auf dem Gebiet der Richter und Staatsanwälte richtet.“

Wie bereits erwähnt, ist echte Mitbestimmung bei einem Teil der Beförderungen im staatsanwaltlichen Bereich gegeben. § 72 Abs. 1 LPVG kommt zum Tragen bei allen Stellen bis R 2 einschließlich Zulage, mit anderen Worten, sowohl die Ernennung zum Oberstaatsanwalt als auch die Übertragung des Amtes des Vertreters des Leitenden Oberstaatsanwalts bedarf der Zustimmung der Personalvertretung.

Ausgenommen aus der Beteiligung sind gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LPVG die in § 38 LBG bezeichneten Beamten, das sind die sogenannten politischen Beamten, unter anderem neben den Regierungspräsidenten und Polizeipräsidenten die Generalstaatsanwälte. Ferner sind nach Nr. 2 der genannten Vorschrift ausgenommen aus der Mitbestimmung die Stellen der Abteilungsleiter bei den Generalstaatsanwaltschaften.

Die Richter und Staatsanwälte mögen selbst entscheiden, wie wirkungsvoll die Interessenvertretung von berufsständischen Organisationen ist, wenn sie bei besonderen Ereignissen die finanzielle Hilfeleistung der interessentmäßig auf der anderen Seite stehenden Exekutive in Anspruch nehmen.“

Wir fragen nur, wie sich das mit den Zuwendungen verträgt, die der Deutsche Gewerkschaftsbund erhält, wie etwa in Hessen:

1. Dem Kreisverband Frankfurt am Main des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird für den Bereich „Erwachsenenbildung“ ein jährlicher Zuschuß gewährt (1978: 50 000 DM, 1979: 60 000 DM). Der DGB legt jährlich eine Aufstellung der Kurse und Seminare sowie der Kosten vor, für die die Mittel verwendet worden sind. Außerdem ist der nach dem Bewilligungsbescheid gehalten, gegebenenfalls Einzelbelege für Revisionszwecke zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Aufgrund eines Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund erhält die Stiftung „Akademie der Arbeit“ einen jährlichen Zuschuß zur Deckung von Personal- und Sachkosten (1978: 800 000 DM, 1979: 900 000 DM). Da der Verwendungszweck vertraglich vereinbart ist, werden keine Verwendungsnachweise gefordert.

Wir sind überzeugt, daß der ÖTV die richtige Antwort einfallen wird.

Mitbestimmung bei Personalentscheidungen heißt geteilte Verantwortung, „ist Teilhabe an der Entscheidungsbefugnis“ (so Kuhlmann, Die Personalvertretung 77, 415 ff.), sie ist Ausfluß des Demokratieprinzips. Zwar mag durchaus diskutabel sein, ob eine solche geteilte Verantwortung bei politischen Beamten, also bei Personen, „die im Hinblick auf das von ihnen bekleidete Amt in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen“ (so Havers, Kom. z. LPVG, 2. Auflage, Seite 355), möglich oder zweckmäßig ist. Schlicht ungereimt erscheint nach Konzeption und Einzelregelung des LPVG sowie nach Sinn und Zweck der Mitbestimmung bei Personalentscheidungen die fehlende Möglichkeit, auf die Besetzung einer Abteilungsleiterstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft durch die Personalvertretung der Staatsanwälte Einfluß nehmen zu können. Der Personalrat der Staatsanwälte hat wiederholt — zuletzt in seiner Stellungnahme zum StaÄG — seine Forderung wiederholt, die Personalvertretung der Staatsanwälte solle bei jeder Einstellung und Beförderung von Staatsanwälten, also auch bei solchen zum Behördenleiter und zum Generalstaatsanwalt, eine Mitwirkungsmöglichkeit erhalten.

Zwar hat auch im Jahre 1979 der Schwerpunkt der Tätigkeit des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte in der Mitbestimmung in Personalangelegenheiten gelegen, aber anders als im richterlichen Bereich mit den aufgespaltenen Funktionen für Richterrat und Präsidialrat sind bei der Personalvertretung der Staatsanwälte alle Aufgaben konzentriert. Sowohl die Beteiligung an allgemeinen und sozialen als auch die in Personalangelegenheiten obliegt dem Hauptpersonalrat der Staatsanwälte bzw. den Personalräten der Staatsanwälte bei den Generalstaatsanwälten. Eine Aufgabenteilung entsprechend dem § 7 LRiG auf Richterrat und Präsidialrat ist nämlich dem LPVG unbekannt.

Im abgelaufenen Jahr sind eine Fülle von allgemeinen Themen im Hauptpersonalrat diskutiert worden.

In den neun — jeweils ganztägigen — Sitzungen des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte im Jahre 1979 wurden neben den Personalien, die jeweils einen Tagungsordnungspunkt darstellten, insgesamt 82 weitere Besprechungspunkte — teilweise eingehend — diskutiert. Diese Themen können an dieser Stelle nicht vollständig aufgezählt werden, aber sie betrafen den gesamten Bereich staatsanwaltlicher Tätigkeit.

Es wurden Probleme der Personalbedarfsberechnung und die mögliche Verbesserung des „Pensenschlüssels“ für

Staatsanwälte, Fragen der Unfallfürsorge durch den Dienstherrn für Staatsanwälte, die für Dienstfahrten ihre privateigenen Kraftfahrzeuge benutzen müssen, die Erhöhung der km-Pauschale für die Dienstfahrten, die Änderung der Einstellungs Voraussetzungen für Richter und Staatsanwälte, der Geschäftsanfall bei den Staatsanwaltschaften sowie Fragen der Fortbildung insbesondere für junge

Staatsanwälte besprochen. Es sind dies nur einige der über 80 Themen, die Gegenstand interner Beratungen waren. Ein Teil von ihnen wurde auch auf gemeinsamen Besprechungen mit der Justizministerin bzw. mit den zuständigen Referenten des Justizministeriums erörtert. Verschiedene dieser Themen werden im Jahre 1980 weiter diskutiert werden müssen.

Das fiel uns auf!

Aus der Tagespresse

Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ brachte unter dem Titel „Gewerkschaftsschulung mit Steuergeldern“ einen Kommentar von Klaus Broichhausen über die vom Bundesforschungsminister betriebene Finanzierung von Forschungsvorhaben, in dem es u. a. heißt:

Würden Sie spontan Arbeitsniederlegungen mitmachen, gemeinsam mit Kollegen Überstunden verweigern? Nörgeln Sie am Arbeitsplatz? Mit solchen Fragen ist in Berliner Chemiebetriebe Unruhe getragen worden beim Start einer Informationskampagne der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik über die Schichtarbeit. Für dieses „Projekt Schichtarbeit“, kurz auch Prosa genannt, zahlt das Bundesforschungsministerium mehr als zwei Millionen DM

Was jedoch hat die gewerkschaftliche Aktion zur Schichtarbeit mit Forschung und mit staatlicher Forschungsförderung zu tun? Es ist doch Aufgabe der Unternehmen und der Tarifparteien, sicher nicht des Staates, systematischer über die Schichtarbeit zu informieren. Mit der Finanzierung des „Projekts Schichtarbeit“ und andere Umsetzungsprojekte mischt sich Forschungsminister Hauff in eine Angelegenheit, die ihn eigentlich gar nichts angeht. Er erklärt sich dafür zuständig, indem er den Begriff „Forschung“ weiter faßt.

Für die Chemiegewerkschaft ist das „Projekt Schichtarbeit“ nicht nur gewerkschaftliche Bildungsarbeit, sondern Teil einer großangelegten gewerkschafts- und tarifpolitischen Strategie unter dem Motto „Humanisierung der Arbeitswelt“. Gleich zweimal ist damit eingestanden, daß ein

Projekt, das unter Forschung läuft und aus dem Forschungsetat finanziert wird, der gewerkschaftlichen Schulungsarbeit dient. Für diese Gewerkschaftsschulung in der forschungspolitischen Rubrik „Umsetzungsprojekt“ haben die Gewerkschaften bisher schon annähernd 30 Millionen DM kassiert.

Jetzt hat auch der Bildungsminister eine Million Mark für eine Weiterbildungsstätte der Metallgewerkschaft spendiert. Die Befürchtung der Arbeitgeber, daß die Gewerkschaften durch eine staatlich geförderte Bildungsarbeit in den Betrieben ständig einflußreicher und vielleicht sogar dominierend werden, besteht vor allem, seitdem ein gewerkschaftliches Informations- und Dokumentationszentrum für Humanisierungsprojekte aufgebaut wird. Das Forschungsministerium will dafür vier Millionen DM zahlen.

Zum Ausgleich stellt das Forschungsministerium den Arbeitgebern für ein ähnliches Informations- und Dokumentationszentrum zur Weiterbildung von Mitarbeitern eine gleich große finanzielle Unterstützung in Aussicht. Für laufende sozial- und arbeitswissenschaftliche Projekte hat das Forschungsministerium bereits rund zwei Millionen DM an Arbeitgeber-Organisationen vergeben.

Beim Griff nach diesen staatlichen Fördermitteln ist jedoch höchste Vorsicht geboten. Wenn nämlich Organisationen der Arbeitgeber nach und nach immer mehr Zuschüsse aus dem Humanisierungsprogramm beantragen und sich sogar ein komplettes Informations- und Dokumentationszentrum vom Forschungsministerium finanzieren lassen, bekommt Hauff freie Hand, den Gewerkschaften noch mehr Geld zuzuschützen. Was dringend Angelegenheit der Tarifparteien bleiben sollte, wird so in die Verfügungsmacht des Staates und die Gunst von Ministern gestellt.

Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e. V.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e. V. wird voraussichtlich am Montag, dem 10. März 1980, in Essen stattfinden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
Begrüßung der Gäste und Mitglieder
2. Grußworte
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
5. Aussprache
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bestellung der Kassenprüfer für 1981
8. Beitragsfestsetzung für 1981
9. Verschiedenes

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, bitten wir bis zum 29. Februar 1980 dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Wir erinnern daran, daß eine Stellvertretung in der Stimmabgabe möglich ist. Dazu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht unumgänglich.

Wir bitten um eine rege Beteiligung. Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglied unseres Vereins sind, sind uns — wie stets — herzlich willkommen.

Eine besondere Einladung erfolgt noch. Wir bitten Sie aber schon jetzt, den Termin vorzumerken.

Richterbedarf in der Sozialgerichtsbarkeit

Eines der wichtigsten Ziele der Arbeit des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e. V. ist seit langem die Schaffung zusätzlicher Planstellen für Richter der I. und II. Instanz. Es muß erreicht werden, daß dem Umfang der anfallenden richterlichen Aufgaben eine angemessene Zahl von Richtern gegenübersteht. Allerdings bestehen hinsichtlich der Zahl der notwendigen Kräfte im richterlichen Dienst unterschiedliche Auffassungen. Der Richterverein hat seine Forderung nach einer Verstärkung der I. und II. Instanz mit dem Hinweis einmal auf die in der Vergangenheit angestiegenen Eingangszahlen, zum anderen auf die im Vergleich zu den anderen Bundesländern bestehende krasse Unterbesetzung begründet. Der

Richterverein hat diese Argumente in persönlichen Gesprächen mit den Abgeordneten des Landtags, bei den Anhörungen vor dem Stellenplanausschuß und bei den Fraktionen des Landtags sowie gegenüber der Presse vorgetragen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ist durch die im Haupttrichterrat tätigen Mitglieder des Richtervereins ebenfalls nachdrücklich auf die bestehende Unterbesetzung hingewiesen worden. Diese Arbeit ist nicht erfolglos geblieben. Nicht zuletzt ist es den Bemühungen des Richtervereins zu verdanken, daß in den Haushaltsplan 1979 des Landes Nordrhein-Westfalen drei zusätzliche Planstellen R1 aufgenommen wurden.

Es wird nicht verkannt, daß ein Pensenschlüssel — den es gegenwärtig in der Sozialgerichtsbarkeit nicht gibt — bei der Ermittlung des Personalbedarfs hilfreich sein kann. Bei der Errechnung des Pensenschlüssels — der nach Ansicht des Richtervereins nur bundeseinheitlich sein kann — wird es entscheidend auf die

Feststellung der zumutbaren Arbeitsbelastung des einzelnen Richters sowie die unterschiedliche Gewichtung der jeweiligen Sachgebiete ankommen. Die Ermittlung des Geschäftsanfalles, der Zahl und der Art der erledigten Vorgänge und der eingesetzten Kräfte kann nur anhand konkreter Untersuchungen erfolgen. Die beim Sozialgericht Aachen durchgeführte Erhebung, bei der der Arbeitsaufwand anhand einer repräsentativen Auswahl festgestellt worden ist, könnte noch am ehesten eine Grundlage für die Errechnung eines Pensenschlüssels schaffen. Völlig ungeeignet war dagegen die vor einiger Zeit von der ÖTV durchgeführte Fragebogenaktion, denn die verlangte Selbsteinschätzung vermag keine konkreten Anhaltspunkte für den tatsächlichen Arbeitsaufwand zu liefern. Offensichtlich ist auch zwischenzeitlich erkannt worden, daß diese Aktion im Ansatz verfehlt war, denn in die Diskussion um den Haushalt 1980 sind Ergebnisse dieser Befragung nicht eingeflossen. In diesem Zusammenhang ist vielmehr festzustellen, daß bisher die begründeten Wünsche der Sozialgerichtsbarkeit nach einer personellen Verstärkung von anderen Organisationen nicht unterstützt worden sind.

■ IN DER DISKUSSION

Zuteilung von Rechtsfindungsressourcen

Die Haushaltsberatungen in den einzelnen Bundesländern zeigen immer deutlicher die wachsenden Schwierigkeiten, die Justiz so auszustatten, daß sie den ständig zunehmenden Anforderungen, die an sie gestellt werden, noch gerecht werden kann. Über die mit diesem Problem zusammenhängenden Fragen wird man in der Zukunft intensiv nachdenken und reden müssen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main, Dr. Otto Rudolf Kissel, hat auf einer Richterversammlung des Oberlandesgerichts im Dezember vergangenen Jahres u. a. dieses Problem angesprochen.

Wir meinen, daß seine auszugsweise nachfolgend wiedergegebenen Ausführungen Anregung zur Diskussion dieses auch auf dem Richtertag in Essen behandelten Problemkreises geben:

Es stellt sich insgesamt die grundsätzliche Frage, ob das sich alljährlich bei den Haushaltsberatungen dokumentierende und mit viel Zeit und Materialaufwand betriebene Bemühen um eine ständige

personelle Ausweitung der Justiz der richtige, will sagen: erfolgversprechende Weg für die Zukunft der Justiz ist.

Ich habe wenig Hoffnung, daß angesichts der bekannten Finanzlage des Bundes wie der Länder längerfristig eine ausreichende Ausstattung der Justiz überhaupt möglich ist, zumal dies nicht nur ein rein rechnerisches Problem ist, sondern auch ein Problem der jeweiligen örtlichen Arbeitsmarktlage und der Gebäudesituation. Es kommt noch hinzu, daß übergroße Gerichte u. a. eine Gefahr für die Rechtseinheit, jedenfalls in ihrem Gerichtsgebiet, darstellen können.

Es bleibt daher für die Zukunft nur der für alle Beteiligten viel schwierigere und unangenehmere Weg, aufgrund einer Ist-Analyse der personellen und sächlichen Gegebenheiten und Arbeitsmöglichkeiten bei der Justiz festzustellen, welcher größtmögliche Arbeitsanfall damit noch bewältigt werden kann, im Grunde also ein vom jetzigen Denksystem völlig abgehendes Denken.

Das führt zwangsläufig dazu, daß mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit

und politischer Ehrlichkeit gesagt werden muß, wo die Grenzen für die Inanspruchnahme und die Belastung der Gerichte bestehen, wenn nicht aufgrund der Überbelastung der Justiz der Rechtsschutz letztlich derart verzögert wird, daß in manchen Gebieten die Verzögerung zur Rechtsverweigerung führt — und hinzutreten weitere Erschwerungen justizinterner Art, etwa wegen der ständigen Belastung mangelnde Attraktivität, gesundheitliche Beeinträchtigungen usw. Es wird viel über Beschleunigung gesprochen; mit Recht, weil Langsamkeit der Justiz entscheidend eine Folge der großen Zahl der Sachen ist. Aber nicht nur diese, es sind auch verfahrensstrukturelle Gründe. Diese sind eher erkannt und werden rechtspolitisch diskutiert, wenn auch derzeit noch kein nennenswerter Silberstreifen am Gesetzgebungshorizont auftritt.

Zumindest gleichgewichtig ist das Problem der wachsenden Zahl schon allein für sich. Das Problem betrifft alle Instanzen und alle Gerichtsbarkeiten einschließlich des Bundesverfassungsgerichts.

Gerade bei der Zahl, und nicht nur bei den in der Gemengelage von Bundestag, Bundesrat und Vermittlungsausschuß immer wieder verwässerten Versuchen einer Verfahrensbeschleunigung muß der Gesetzgeber in Zukunft Farbe bekennen.

Es kann hier nicht der Ort sein, rechtspolitische Ausführungen zu machen über die zukünftige Ausgestaltung unseres gesamten Gerichtswesens, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Rechtsmittelmöglichkeiten, so sehr gerade davon das OLG im besonderen Maße betroffen wird.

Gleichwohl müssen aus der ständig steigenden quantitativen und qualitativen Belastung der Rechtsmittelinstanzen einige Gesichtspunkte aufgezeigt werden.

Es wird für die Effektivität des Rechtsschutzes in Zukunft ganz entscheidend darauf ankommen, daß der Gesetzgeber eine ausgewogene Regelung findet zwischen der personellen Ausstattung einerseits und der Belastung andererseits. Hier scheint aber die Linke nicht zu wissen, was die Rechte tut, oder besser gesagt: es nicht wissen zu wollen.

Wir haben eine Diskrepanz zu konstatieren, die man stark vergrößert so beschreiben kann: Einerseits werden vom Bundesgesetzgeber immer neue Aufgaben und Erweiterungen des Rechtsschutzes beschlossen, andererseits ist der Haushaltsgesetzgeber des Landes nicht bereit oder aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die für diese zusätzlichen Aufgaben naturgemäß zusätzlich erforderlich werdenden Stellen zu bewilligen. Dabei ist anzumerken, daß im Bun-

AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen im Bund Deutscher Finanzrichter

Haushalt 1980

Der Regierungsentwurf sah für die Finanzgerichte — offensichtlich unter dem Eindruck der erheblichen Vermehrung der Richterstellen bei den Finanzgerichten im Jahre 1979 — keine zusätzlichen Stellen für den Haushalt 1980 vor. Der Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Bund Deutscher Finanzrichter hat sich im Rahmen der Haushaltsberatungen des Geschäftsführenden Vorstands des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, mit den Fraktionen und im Stellenplanausschuß des Landtages um Verbesserungen bemüht.

Niemand kann bestreiten, daß eine weitere Vermehrung der Richterstellen erforderlich ist, um die Arbeit bewältigen zu können. Wir halten es für verfehlt, eine einjährige Pause bei der Einstellung neuer Richter eintreten zu lassen, zumal genügend qualifizierte Bewerber zur Verfügung stehen. In dem Regierungsentwurf war auch für den nichtrichterlichen Dienst keine einzige zusätzliche Stelle ausgewiesen, obwohl das in Hinblick auf die erforderliche Angleichung an die vermehrten Richterstellen aus dem Vorjahr unabweisbar ist. Das deutet darauf hin, daß hier ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf einfach nach dem Motto vorgegangen worden war: Keine Stelle mehr! Ob der Einsatz für eine Vermehrung der Stellen im richterlichen und im nichtrichterlichen Dienst im Landtag Erfolg hat, bleibt abzuwarten.

Errichtung des Finanzgerichts Köln

Im Landtag wird der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen behandelt. Die erste Lesung hat bereits stattgefunden. Kernstück ist

die Verselbständigung der Außensenate Köln des Finanzgerichts Düsseldorf zu einem Finanzgericht Köln. Dafür hat sich der Vorstand des Landesverbandes seit 1978 mit Nachdruck bei den Fraktionen des Landtags und gegenüber dem Justizminister eingesetzt. Im Gesetzgebungsverfahren sind von keiner Seite Einwände gemacht worden.

Im übrigen bringt der Gesetzentwurf neben der Anpassung von gebührenrechtlichen Vorschriften die Konzentration der Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten aus allen drei Finanzgerichtsbezirken beim Finanzgericht Düsseldorf. Ferner ist vorgesehen, daß der Präsident des Finanzgerichts nach Anhörung des Präsidiums die Zahl der Senate bestimmt. Nach geltendem Recht ist das noch dem Justizminister vorbehalten. Diese Änderung bringt eine Angleichung an die Rechtslage in der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Das Gesetz soll am 1. Juli 1980 in Kraft treten.

GNOFÄ — Hearing im Landtag

Auf Wunsch des Präsidenten des Landtags hat der Vorstand eine schriftliche Stellungnahme zu den Grundsätzen zur Neuorganisation und zur Neuordnung des Besteuerungsverfahrens (GNOFÄ) abgegeben und an der öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zu diesem Thema am 14. Dezember 1979 teilgenommen. Er hat sich auf eine Äußerung zur Entwicklung und Bearbeitung der Rechtsbehelfe beschränkt. Eigene Auswertungen von Statistiken haben ergeben, daß die Zunahme der Rechtsbehelfe nicht auf die GNOFÄ zurückgeführt werden kann. Die Einrichtung von Rechtsbehelfsstellen hat der Vorstand begrüßt. Die schriftliche Stellungnahme ist den Bezirksgruppen des Bundes Deutscher Finanzrichter zugeleitet worden.

desrat das Land dann für die Mehrbelastung der Justiz stimmt, obwohl man guten Gewissens das nicht tun könnte.

Hierfür ein Beispiel aus allerneuester Zeit: Die Neuregelung des Sorgerechts (BGBl. 1979 I S. 1061) bringt u. a. gesteigerte Anhörungspflichten der betroffenen Kinder (§ 50 b FGG). In diesem Falle waren wir in der Lage, was

sonst nicht immer möglich ist, ziemlich exakt den durch diese Erweiterung der Aufgaben entstehenden personellen Mehrbedarf zu berechnen: Es sind genau 17 Richterstellen, die allein für diese zusätzliche Tätigkeit aus dieser einzigen Reformregelung erforderlich sind; hinzutreten 35 sog. Folgestellen, also Rechtspfleger, Schreib- und Geschäftsstellenbedienstete.

Eine weitere legislatorische Fehlentwicklung scheint sich anzubahnen: Das Bundesverfassungsgericht klagt über die lawinenartig steigende Zahl von Verfassungsbeschwerden, für 1979 werden es über 3 000 sein, bei denen etwa 75 % auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt sind. Eilends werden gesetzgeberische Überlegungen angestellt, dieser Belastung des Bundesverfassungsgerichts dadurch entgegenzuwirken, daß innerhalb der ordentlichen Justiz Wege gefunden werden, durch Einführung neuer Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe die Rüge der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs verfahrensrechtlich auch nach Abschluß eines Verfahrens noch zu ermöglichen. Was das an zusätzlicher Arbeit auslösen wird, kann sich im Grunde jeder Praktiker genau ausrechnen. Neue Aufgaben, aber mit dem vorhandenen Personal.

Man muß die Frage stellen, ob der Gesetzgeber sich nicht einmal überlegen sollte, im Wege der vielzitierten Rechtstatsachenforschung zu ergründen, warum gelegentlich Verstöße gegen das rechtliche Gehör vorkommen: Doch nicht aus böser Absicht, sondern zumeist in dem Bemühen, angesichts der ohnedies schon katastrophalen Belastung der Justiz und der langen Verfahrensdauer ein Verfahren, das nun einmal im Entscheidungsstadium ist, auch zu Ende zu bringen. Ich bin überzeugt, daß eine angemessene personelle Ausstattung der Justiz dieses Problemfeld besser bereinigen könnte als ein neues Rechtsmittel.

So könnte der Sorgenkatalog noch beliebig verlängert werden, man ist fast geneigt, von einer Art legislativer Wechselreiterei zwischen Bundestag und Landtag zu sprechen, die aber auch nicht mit Kommunikationsschwierigkeiten entschuldigt werden kann, denn alle diese Gesetze bedürfen der Mitwirkung des Bundesrates, wo die Länderminister sitzen und dann eben den Mut haben müßten zu erklären: Für die neuen Aufgaben können wir aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen bereitstellen. Aber das tut niemand, die Diskussionen im Bundesrat laufen auf ganz andere Argumente hinaus, man läßt die Justiz letztlich im Stich.

Längerfristig ist daher unausweichlich die Notwendigkeit: die Inanspruchnahmemöglichkeiten des Gerichts zurückzudrängen und dem Bürger mit aller Deutlichkeit zu sagen, daß eben nicht überall alles machbar ist, sondern gewisse Verzicht im Interesse der Allgemeinheit notwendig sind. Etwas vorsichtiger, aber inhaltlich genauso deutlich hat dies der Präsident des Bundesverfassungsgerichts vor kurzem formuliert:

Wir werden uns im kommenden Jahrzehnt mit dem Gedanken ver-

traut machen müssen, daß wir neben den bisherigen Leitprinzipien größtmöglicher Gerechtigkeit und Rechtssicherheit vielleicht den Rechtsstaatsgedanken mit einem unumgänglichen dritten Element, nämlich einer möglichst gerechten Zuteilung der knappen Rechtsfindungsressourcen, befrachten müssen (DRiZ 1979 S. 341).

Die Bürger bitten wir um Verständnis, daß angesichts der derzeitigen Ausstattung der Justiz einerseits und des gesetzlich geregelten Arbeitsanfalls andererseits die Prozesse nicht so zügig entschieden werden können, wie es auch von uns Richtern gewünscht wird und wie wir es im Interesse des Rechtsstaates für erfor-

derlich halten. Die politische Verantwortung, und damit die Verantwortung insgesamt, liegt für diesen Mißstand und seine Folgen beim Parlament; entweder muß man der Justiz nach den rechtsstaatlichen Prinzipien die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel bereitstellen (vgl. BVerfGE 36 S. 264, 275 = NJW 1974 S. 307; DRiZ 1979 S. 347) — oder aber unter Darlegung der Haushaltslage sagen, daß im Interesse einer sinnvollen Finanzwirtschaft, für die alle Verständnis haben müssen, auch im Bereich der Rechtsverfolgung individuelle Verzicht im Interesse der Gesamtheit erbracht werden müssen, und man sich deshalb zu Korrekturen am derzeitigen Rechtsweg- und Rechtsmittelsystem entschließt.

■ AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Mitgliederversammlung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW

Am 10. Dezember 1979 hielt der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen seine ordentliche Mitgliederversammlung im Handelshof in Essen ab. Für den Deutschen Richterbund, Landesverband NRW e. V., nahm Herr VROLG Schwalb für den verhinderten Vorsitzenden VROLG Kühne an der Versammlung teil.

Da der bisherige Vorsitzende Hans-Christoph Matthes (zuletzt Vors. Richter am LAG Hamm) zum Richter am Bundesarbeitsgericht ernannt worden war und deshalb satzungsgemäß als Mitglied aus dem Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen ausschied, mußte ein neuer Vorstand gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählte folgenden neuen Vorstand:

1. Vorsitzender:

Klaus Weber, VRLAG, LAG Hamm

Schriftführer:

Manfred Keimer, DirArbG, ArbG Iserlohn

Kassenwart:

Christina Goehle-Sander, Richterin, ArbG Münster und Rheine

■ Neben der Neuwahl des Vorstandes bestimmte die Mitgliederversammlung vor allem der zu Beginn der Versammlung erstattete Rechenschaftsbericht des scheidenden Vorsitzenden. Er wies u. a. auf die gute Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Richterbund der

Arbeitsgerichtsbarkeit NRW und dem Landesverband des Deutschen Richterbundes hin. Der Landesverband respektierte und berücksichtigte stets die Meinung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit, auch wenn er diese — wegen der andersgelagerten Situation — im Einzelfall einmal nicht teile.

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Bezirke der Arbeitsgerichte (Anpassung an die kommunalen Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen) durch das „Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen“ sprach er sich weiterhin gegen die Einführung neuer Gerichtstage aus. Diese Gerichtstage könnten zur Diskussion stehen, wenn die geplante Änderung der Gerichtsbezirke zu einem ungünstigen Standort einiger Arbeitsgerichte für die Rechtssuchenden führt. Da entscheidend für die Rechtssuchenden jedoch der erste Zugang zum Gericht selbst ist (Protokollierung der Klage!), ist es vielmehr wichtiger, einen günstigen Standort des Gerichts zu erhalten.

Im übrigen hatte der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW Gelegenheit, seine Ansicht zu dem Gesetzentwurf im einzelnen bei der parlamentarischen Anhörung am 8. Juni 1979 vor dem hierfür zuständigen Landtagsausschuß für Landesplanung darzulegen.

■ Dem bisherigen ersten Vorsitzenden Koll. Matthes wurde für die von ihm geleistete Arbeit der Dank der Mitglieder ausgesprochen, verbunden mit den besten Wünschen für seine weitere Arbeit.

■ Einen breiten Raum nahm auch die Diskussion über eine Aktivierung der Ar-

beit des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW ein, wobei als ganz besonders notwendig herausgestellt wurde, daß den neu in den Richterdienst eintretenden jungen Kollegen seitens des Richterbundes und seiner Mitglieder helfend zur Seite gestanden wird. Mit dieser Aufgabe wird sich die weitere Arbeit des Vorstandes zu befassen haben.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen sind z. Z. insgesamt 165 Berufsrichter tätig, und zwar im Bezirk des LAG Düsseldorf 99 (davon 23 in der 2. Instanz) und im Bezirk des LAG Hamm 66 Richter (davon 13 in der 2. Instanz). 93 Richter (= 56,4 %) sind Mitglieder des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW — ohne Pensionäre — (Stand: 31. Dezember 1979).

Jubiläumszuwendungen erhöht

Mit Beginn des neuen Jahres sind die seit fast 20 Jahren geltenden Sätze der Jubiläumszuwendungen für Beamte und Richter des Bundes erheblich erhöht worden. Die seit dem 1. Januar 1980 in Kraft befindliche „Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes“ sieht im einzelnen vor, daß bei einer Dienstzeit von 25 Jahren nunmehr 600 DM (statt bisher 200 DM) als Jubiläumszuwendung gewährt werden. Der bei einer Dienstzeit von 40 Jahren gewährte Satz beträgt 800 DM (statt bisher 350 DM), während bei 50jähriger Dienstzeit 1 000 DM (statt bisher 500 DM) gezahlt werden.

Mit der Erhöhung der Sätze — die Zuwendungen für die Arbeitnehmer im Bereich des Bundes und der Länder sind im gleichen Umfang verbessert worden — ist damit eine seit langem überfällige Angleichung an die im Tarifbereich geltenden Sätze erfolgt.

Zum Notieren

Die Landesvertreterversammlung 1980 findet am 25. April um 10.00 Uhr in der Stadthalle in Witten statt.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß die Vertreterversammlung verbandsöffentlich ist. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Nähere Einzelheiten in der nächsten Ausgabe.

Änderung des „Pensenschlüssels“

Stellungnahme des DRB

Die Justizverwaltungen bemühen sich seit einiger Zeit, das seit ein paar Jahren in der Erprobung befindliche bundeseinheitliche Bewertungssystem für die Personalbedarfsberechnung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst zu ändern. Zu diesem Zweck hat die Justizministerkonferenz eine Unterkommission eingesetzt, die Ende vergangenen Jahres in Wiesbaden getagt hat. Die in dieser Sitzung der Kommission erarbeiteten Vorschläge werden zur Zeit in den Ländern unter Beteiligung der Richterververtretungen diskutiert.

Der Deutsche Richterbund hat bereits zu einigen Punkten des Bewertungssystems Stellung genommen, zu anderen wird er sich nach Vorliegen der hierzu erforderlichen Unterlagen noch äußern.

Da die bereits abgegebene Stellungnahme von allgemeinem Interesse ist, veröffentlichen wir nachfolgend den Wortlaut:

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu den gegenwärtigen Bewertungszahlen für die Personalbedarfsberechnung

A

Die seit Jahren bestehende Überlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften stellt die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in Frage. Das derzeit in der Erprobung befindliche Bewertungssystem für die Personalbedarfsberechnung ist in den Punkten zu ändern, bei denen schon jetzt feststeht, daß die Bewertungszahlen unrichtig oder unpraktikabel sind. In anderen Punkten läßt sich zur Zeit noch nicht abschließend beurteilen, welche Änderungen erforderlich werden, weil die Auswirkungen geänderter Umstände (z. B. neue gesetzliche Regelungen, verändertes Prozeßverhalten usw.) noch nicht zu übersehen sind. Hierbei ist besonders mißlich, daß Bewertungszahlen für die Familiensachen zur Zeit noch nicht ermittelt werden können.

Richter und Staatsanwälte bewältigen in ihrer Gesamtheit seit langem ein größeres Pensum als das, das sie nach den Personalbedarfsberechnungen zu bewältigen hätten. Das Ausmaß der Überlastung, die u. a. auf der Zahl der zur Zeit noch offenen Stellen beruht, zeigt sich an dem Unterschied zwischen Soll- und Ist-Zahlen. Der Deutsche Richterbund warnt nachdrücklich davor, diese zur Zeit bestehende erhebliche Überlastung der Richter und Staatsanwälte als Maßstab dafür zu nehmen, ob die derzeit erprobten Bewertungszahlen geändert werden müssen oder nicht. Vielmehr muß der verfassungsmäßige Rang der 3. Staatsgewalt, deren Tätigkeit im Interesse des Bürgers ein hohes Maß an Sorgfalt und damit auch an Zeit für den Einzelfall erfordert, oberste Richtschnur für eine Personalbedarfsberechnung sein. Fiskalische Erwägun-

gen haben in dem sozialen Rechtsstaat hinter diesen Erfordernissen zurückzutreten.

B

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist schon heute für einzelne Tätigkeitsbereiche folgendes festzustellen:

1. Amtsgerichte:

1. A 1 Zivilprozeßsachen:*

Die Schlüsselzahl ist auf 550 herabzusetzen. **Begründung:**

Die Zivilprozeßsachen bei dem Amtsgericht sind im Schnitt arbeitsaufwendiger geworden. Die Beschleunigungsnovelle bringt für den Richter am Amtsgericht keine Arbeits erleichterung, vielmehr schlägt besonders zu Buche, daß durch Einführung des Haupttermins die Verhandlungsdauer in der einzelnen Sache erheblich verlängert wird (z. B. Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht; Anhörung der Parteien und Rechtsgespräch mit ihnen; erweiterte Hinweispflichten). Durch die Streitwertverschiebung von 1 500,— DM auf 3 000,— DM ist der Anteil der arbeitsaufwendigeren Sachen gestiegen.

Die zunehmende Technisierung der Umwelt, die Verfeinerung wissenschaftlicher Methoden und das verstärkte Problembewußtsein der Bürger haben die Sachverhalte komplizierter werden lassen. Allein aus diesen Gründen ist schon eine deutliche Herabsetzung der Bemessungszahl auf mindestens 600 geboten.

Der Anteil streitiger Erledigungen ist von dem ursprünglichen Ausgangswert von 35 % auf durchschnittlich 38 % gestiegen, wie sich aus den zur Zeit vorliegenden Zahlen ergibt. Die anteilige Berücksichtigung dieser Veränderung führt zu einer Herabsetzung um weitere 50 Sachen.

2. C 4 Bußgeldverfahren und Erzwingungshaftanträge:

Bußgeldverfahren und Erzwingungshaftsachen sind jeweils für sich zu bewerten. Die Schlüsselzahl für Bußgeldverfahren ist auf 600, für Erzwingungshaftsachen auf 2 500 festzusetzen.

Begründung:

Wegen der unterschiedlichen Anteile der Erzwingungshaftanträge in den Ländern und sogar an einzelnen Gerichten führt eine gesonderte Bewertung zu gerechteren Ergebnissen.

Das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist z. Zt. der Strafprozeßordnung stark angenähert, so daß die einzelne Sache ähnlich wie eine Strafrichtersache geführt werden muß. Ähnlich wie in Strafsachen nutzen Verteidiger und Betroffene die ihnen zustehenden prozessualen Rechte in sich zunehmend verstärkendem Umfang. Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören im übrigen auch in den letzten Jahren zunehmend arbeitsaufwendige Verfahren aus anderen Bereichen (z. B. Umweltschutz, Steuer- und Gewerbebereich).

* Die folgenden Gliederungszahlen entsprechen dem derzeitigen Pensenschlüssel.

Fortsetzung auf Seite 14

Pensenschlüssel für Familiengerichte

Aus der Kommissionsarbeit

Die Kommission zur Erarbeitung eines Pensenschlüssels für Familiengerichte hat zur Erfüllung ihres Auftrages, den sie von der Richterrätetagung (18. Mai 1979) erhalten hat, die nachfolgend skizzierten Arbeitsrichtlinien erstellt:

1. Vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sollen die Unterlagen beschafft werden, die die Eingänge und Erledigungen der Familiengerichte in den drei OLG-Bezirken Düsseldorf, Hamm und Köln belegen.
2. Bei den Referenten, die bei den genannten Oberlandesgerichten für die Personalbedarfsberechnung und für die Pensensberechnung zuständig sind, sollen die Eingangszahlen der Familiengerichte für den Einjahreszeitraum Juli 1978 bis Juni 1979 erfragt werden.
3. Bei der Bewertung von Scheidungsverfahren kann nicht allein entscheidend sein, ob das Verfahren streitig oder einverständlich (mit den Regelungen nach § 630 ZPO) durchgeführt wird. Maßgeblich könnte auch

sein, wie häufig einstweilige Anordnungen gemäß § 620 ZPO erlassen oder mündliche Verhandlungen durchgeführt werden. Hierüber soll auf möglichst breiter Basis eine Statistik für einen Zeitraum von sechs Monaten auf bereits vorhandenem Formblatt erstellt werden.

4. Die Arbeitsbelastung der Familienrichter soll durch eine Statistik erhellt werden, die darüber Auskunft geben soll, wie oft eine Scheidungsakte bis zum Verfahrensabschluß dem Richter vorgelegt wird.
5. Im Frühjahr 1980 soll ein Fragebogen versandt werden, der die Selbsteinschätzung der Familienrichter ermitteln soll. Dieser späte Versendungszeitpunkt ist bedingt durch das neue Recht der elterlichen Sorge (ab 1. Januar 1980), die Probleme des Ehegattenunterhalts und die für Ende Februar 1980 anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Eherechts und insbesondere des Versorgungsausgleichs.

Pensenschlüssels zugrunde liegt, auf 1,6 Tage erhöht, wie sich aus den uns bekannten Zahlen von Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz ergibt. Diese tatsächliche Änderung der Berechnungsgrundlage führt unter Berücksichtigung der ohne Hauptverhandlung erledigten Anklagen zu der neuen Bewertungszahl.

Für Wirtschaftsstrafsachen müssen weitere Erhebungen angestellt werden. Bei über 10tägigen Hauptverhandlungen ist der tatsächliche Bedarf maßgebend. Bei bis zu 10tägigen Hauptverhandlungen muß noch die durchschnittliche Verhandlungsdauer ermittelt werden. Sollte sich dabei ein Durchschnitt von erheblich über 1,6 Hauptverhandlungstagen ergeben, ist eine gesonderte Bewertungszahl auszubringen.

4. B 8 Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern:

Die vorläufigen Bewertungszahlen von 350 und 700 müssen deutlich herabgesetzt werden.

Begründung:

Nach den bisherigen Erfahrungen nehme die Vorbereitung und Durchführung des Anhörungstermins, die Besprechung mit Sozialhelfern in den Fällen beabsichtigter Aussetzung des Strafrestes, die Auseinandersetzung mit neu einzuholenden wissenschaftlichen Gutachten und die schwerwiegenden Strafvollzugssachen sehr viel Zeit in Anspruch. Das ernsthafte Bemühen um nachhaltige Resozialisierung darf nicht durch Zeitmangel gefährdet werden. Die Trennung der Zahlen für Verfahren vor der kleinen und vor der großen Strafvollstreckungskammer ist zwar nicht für die Berechnung des Bedarfs auf Landesebene erforderlich, jedoch für die Personalzuweisung an einzelne Gerichte, weil je nach dem Sitz der Vollzugsanstalten örtlich erhebliche Unterschiede bestehen können.

III. Staatsanwaltschaften:

1. II b 1 Ermittlungsverfahren

Die Schlüsselzahl 660 ist auf 600 herabzusetzen.

Begründung:

Die Schlüsselzahl war nach Auffassung des Deutschen Richterbundes von Anfang an zu hoch angesetzt. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen dies.

Das 1. StVRG sowie andere Änderungen haben zu einer Verlagerung ehemals richterlicher Aufgaben auf die Staatsanwaltschaften geführt (z. B. Abschaffung der Voruntersuchung, verstärkte Ermittlungsbefugnisse, Ausweitung der Sanktion ohne Urteil gemäß § 153a StPO). Außerdem ist durch Einrichtung der Strafvollstreckungskammern der Staatsanwalt im Hinblick auf § 142 Abs. 1 Nr. 2 GVG im Vollstreckungsverfahren auch in Sachen zuständig geworden, die zuvor ausschließlich vom Amtsanwalt bearbeitet worden sind.

Diese und andere Änderungen sind mit Arbeitsaufwand verbunden, der bisher nur teilweise berücksichtigt wird. Die neue Schlüsselzahl ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, weil der Staatsanwalt sich nur bei einer weiteren Entlastung entsprechend seiner gesetzlichen Aufgabe frühzeitig in die

Fortsetzung von Seite 13

II. Landgerichte:

1. A 1 Gewöhnliche Zivilsachen 1. Instanz:

Die Bewertungszahl von 125 ist beizubehalten.

Begründung:

Die Einführung des allein entscheidenden Einzelrichters bringt im Durchschnitt aller Sachen keine Arbeitersparnis. Zwar tritt in den Sachen, die von dem Einzelrichter entschieden werden, bei den übrigen Mitgliedern der Kammer eine gewisse Zeitersparnis dadurch ein, daß sie nur einmal mit dieser Sache befaßt sind, nämlich vor der Vorweisung an den Einzelrichter. Demgegenüber führt in Kammersachen der Wegfall des den Prozeß früher vorbereitenden Einzelrichters zu einer stärkeren Belastung aller Kammermitglieder. Durch Einführung des Haupttermins ist überdies die Verhandlungsdauer in der einzelnen Sache erheblich verlängert worden (z. B. Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht, Anhörung der Parteien und Rechtsgespräch mit ihnen, erweiterte Hinweispflichten). Die zunehmende Technisierung der Umwelt, die Verfeinerung wissenschaftlicher Methoden und das verstärkte Problembewußtsein der Bürger haben die Sachverhalte komplizierter werden lassen.

Durch den Pensenschlüssel darf die Entscheidungsfreiheit der Kammer, welche und wie viele Sachen vor dem Einzelrichter oder vor der Kammer verhandelt und entschieden werden, nicht eingeengt werden.

2. A 6 Beschwerden:

Es bedarf weiterer Prüfung, ob die Zahl 200 zu hoch ist; jedenfalls darf sie nicht erhöht werden.

Begründung:

Die Auswirkung des Wegfalls von Familiensachen läßt sich zur Zeit noch nicht abschließend beurteilen. Durch die Änderung des FGG zum 1. Januar 1980 sind in Vormundschaftssachen erhöhte Anhörungspflichten auch für die Beschwerdekammer angeordnet. Die immer umfangreicher werdenden Beschwerden in Wohnungseigentumsangelegenheiten erfordern zunehmenden Zeitaufwand.

3. B 2 Anklagen vor der großen Strafkammer und Jugendkammer:

Die Bewertungszahl ist auf 20 herabzusetzen.

Begründung:

Im Mittelpunkt des Strafverfahrens steht die Hauptverhandlung, deren Dauer den entscheidenden Berechnungsfaktor für die zu findende Schlüsselzahl bildet. Es ist davon auszugehen, daß für 2 Verhandlungstage pro Woche mindestens 3 Tage für Vorbereitung, Urteilsabsetzung und sonstige Tätigkeiten (z. B. Entscheidungen gemäß § 119 StPO, Haftprüfungsanträge) erforderlich sind.

Bei 42 Arbeitswochen stehen 84 Sitzungstage zur Verfügung. Die durchschnittliche Verhandlungsdauer bei Anklagen mit bis zu 10 Hauptverhandlungstagen hat sich von 1 Tag, der der Berechnung des bisherigen

Ermittlungen der Polizei einschalten und auf deren rechtsstaatlichen Verlauf und ihr Ergebnis einwirken kann.

2. II b 1 und 4 Ermittlungsverfahren und Gesamtstundenzahl der Sitzungen:

Der Deutsche Richterbund fordert die Aufnahme einer laufenden Nr. II b 9:

Auf die Schlüsselzahlen von 600 Js-Sachen und 1 760 Sitzungsstunden (II b 1, II b 4) hat ein Zuschlag von 15 % zu erfolgen.

Begründung:

Zeitraubende und arbeitsaufwendige Tätigkeiten des Staatsanwalts in einem Teil der UJs-Sachen sowie in AR- und HS-Sachen werden derzeit nicht erfaßt. Diese Tätigkeiten gebieten eine zumindest mittelbare Berücksichtigung. Dies gilt um so mehr, als nach Einführung der Zählkartenstatistik auch die pennenmäßige Erfassung der sogenannten qualifizierten UJs-Sachen (Todesermittlungssachen, Brandsachen, unbekannte Sachen mit Asservaten) weggefallen ist. Diese Geschäfte sollten ähnlich wie z. B. bei den Amtsgerichten (vgl. A 6, B 10) durch einen prozentualen Zuschlag zu dem Js-Summenum erfaßt und vollständig abgegolten werden.

Die Durchführung von Hauptverhandlungen mit schwierigen Sachverhalten erheblicher rechtlicher Problematik und/oder mit mehreren Angeklagten verlangt eine angemessene Berücksichtigung bei der Zahl der Sitzungsstunden. In diesen Verfahren bedarf es häufig einer zusätzlichen Vorbereitung der Hauptverhandlung und des Schlußvortrages. Der hierfür erforderliche Zeitaufwand wird gegenwärtig nicht erfaßt. Ein Zuschlag von 15 % ist insoweit als eine Mindestforderung zu bezeichnen.

3. II b 2 Bußgeldverfahren:

Die Schlüsselzahl von 3 000 Bußgeldverfahren ist auf 2 000 herabzusetzen.

Begründung:

Den durch den Staatsanwalt zu bearbeitenden Bußgeldsachen aus den verschiedensten Rechtsgebieten (z. B. Verstöße gegen umweltschutz-, steuer- und gewerberechtliche Vorschriften) liegen teilweise verwickelte Sachverhalte und schwierige Beweissituationen zugrunde, die denen des Strafverfahrens vergleichbar sind. Diese Verfahren sind in der ganz überwiegenden Anzahl erheblich verschieden von durchschnittlichen Verkehrsordnungswidrigkeiten, deren Bearbeitung dem Amtsanwalt obliegt und die ebenfalls bisher mit einer Schlüsselzahl von 3 000 pennenmäßig berücksichtigt sind.

4. II b 8 Pressestelle:

Bei der Pressestelle der Staatsanwaltschaft ist der tatsächliche Bedarf bis 0,5 zu erfassen.

Begründung:

Der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft muß in einer nicht geringen Zahl von Ermittlungsvorgängen und häufig vom Beginn des ersten Zugriffs bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens Journalisten Auskünfte und Informationen geben. Insbesondere bei Großstadtstaatsanwaltschaften wird der bisherige Höchstsatz von 0,3 dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nicht gerecht.

JURIS im Finanzgericht Düsseldorf

Justizminister Inge Donnepp übergab formell die JURIS-Datensichtstationen im Finanzgericht Düsseldorf. Mit der Entwicklung eines automatisierten juristischen Informationssystems — kurz JURIS genannt — hatte der Bundesminister der Justiz bereits 1973 begonnen.

JURIS ist ein System zur Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung von Rechtsinformationen. Unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung und moderner Datenübertragungstechniken werden in JURIS Vorschriften, Gerichtsentscheidungen und juristische Literaturhinweise gespeichert und zur Selbstbedienung der Benutzer am Ort des Bedarfs zur Verfügung gestellt. JURIS soll der Erleichterung der Gesetzgebungsarbeit dienen, die mit der Rechtsanwendung betrauten Stellen von der zeitraubenden herkömmlichen Informationsbereitstellung befreien, eine einheitliche Rechtsanwendung fördern und damit die Rechtssicherheit erhöhen. Die Datenbank von JURIS umfaßt inzwischen etwa 80 000 Rechtsprechungs- und ca. 55 000 Literaturdokumente.

Durch die Initiative der nordrhein-westfälischen Justizministerin ist erreicht worden, daß die dokumentationswürdigen Entscheidungen der Familiengerichte mit Vorrang in JURIS gespeichert werden, und zwar seit der Errichtung der Familiengerichte ab 1. Juli 1977.

Um JURIS schon jetzt für die Familiengerichte nutzbar zu machen, hat der Bundesminister der Justiz auf Anregung Nordrhein-Westfalens bisher zwei Ausdrücke mit über 700 familienrechtlichen Entscheidungen übersandt, die allen Familienrichtern zur Verfügung gestellt wurden.

Bisher sind 26 Benutzer an JURIS angeschlossen, darunter als bisher einzige Landesbehörde aus Nordrhein-Westfalen das Landessozialgericht in Essen. Justizminister Donnepp gab bekannt, daß vor wenigen Tagen das Oberverwaltungsgericht in Münster als erstes Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesgebiet an JURIS angebunden ist. Die weiteren Planungen sehen vor, daß

— im Frühjahr 1980 das Finanzgericht Münster und die Kölner Senate des Finanzgerichts Düsseldorf sowie

— im Jahre 1981 die Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln

an JURIS angeschlossen werden sollen.

■ PRESSENOTIZEN

Das gute Beispiel eines Richters

Die Süddeutsche Zeitung befaßte sich in einem Kommentar mit dem Lischka-Prozeß und meinte u. a.:

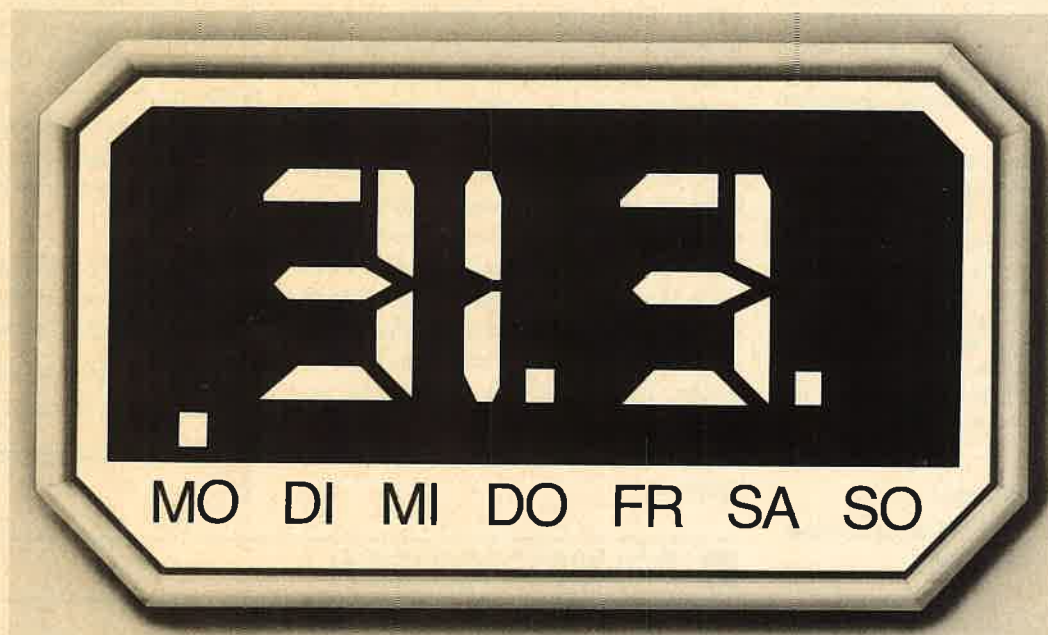
Das Gelüste, ein Richter, speziell ein Strafrichter, zu sein, ist in unserer Zeit nicht allzu groß. Dabei ist die Aufgabe schwierig: Er sollte als bescheidener Treuhänder irdischer Gerechtigkeit und nicht als Vertreter einer moralisierenden Obrigkeit seines Amtes walten, er sollte Vertrauen bei allen Prozeßbeteiligten gewinnen. Dies ist ganz entscheidend eine Frage der Persönlichkeit und nicht der Prozeßform, sei sie nun angelsächsisch als sogenannter Parteienprozeß geprägt oder, nach deutscher Tradition, als Inquisitions-, als Untersuchungsprozeß, bei dem der „inquirierende“ Vorsitzende, wenn dieser Mann Qualitäten besitzt, eine dem angelsächsischen Richter mindestens ebenbürtige Funktion zu erfüllen vermag.

Anschauungsunterricht dafür, was ein guter Vorsitzender bewirken kann, bietet der gegenwärtige Lischka-Prozeß vor einem Kölner Gericht, bei dem es um die Verschleppung und Ermordung von 73 000 jüdischen Bürgern aus Frankreich, darunter Tausenden von Kindern, geht...

Daß dieser Prozeß inzwischen in einer vorbildlichen fairen und sachlichen Atmosphäre abläuft, ist in hohem Maße dem 43jährigen Vorsitzenden Heinz Faßbender zuzuschreiben, der mit seiner spürbar unbefangenen Wesens- und Denkungsart das ursprüngliche Klima in diesem Prozeß grundlegend verbessert hat. Er hat sich gleichermaßen den „Druck“ durch die französischen Demonstranten verbeten wie er auch „den Hut zog“ vor einem die Aussage verweigernden ehemaligen SS-Mann, der es ehrenvoll vorzöge zu schweigen, statt wie andere zu lügen...



**Wer vor dem 31. 3. bauspart,
gewinnt Zeit und damit Geld!**



**Starten Sie mit dem BHW
in die 80er Jahre!**

Denn wenn Sie noch vor dem 31. März BHW-Bausparer werden, können Sie schneller bauen, kaufen oder modernisieren – und bis zu einem halben Jahr früher in Ihr eigenes Heim einziehen.

Damit sparen Sie nicht nur – z. B. auch Miete für die gewonnene Zeit –, sondern kommen in den Genuß der Vorteile, die das BHW seinen

Bausparern aus dem öffentlichen Dienst bietet: günstige Konditionen bei 4 Bauspartarifen „nach Maß“, die Vorzüge des BHW-Tarifs 3 und geringe Gebühren.

März – fertig – los! Starten Sie mit dem BHW in die 80er Jahre! In der nächsten BHW-Beratungsstelle oder direkt beim BHW berät man Sie gern!

Die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst: BHW

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Postfach 666, 3250 Hameln 1